Neues Projekt zu einem Gesetz über die Erhebung einer Billetsteuer im Kanton Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **- (1934-1935)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-733153

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

sondern einzig und allein die weise Vorsicht beim Einkauf. Beispiel und Vorbild geben uns hierin die skandinavischen Länder und Holland. Trotzdem kommt auch dort der Produzent nicht zu kurz, denn ungeachtet der geringen Garantie, die die Einkäufer dieser Länder für einen guten Film bezahlen, erhält er vom Verleiher, wenn der Film wirklich gut ist, seinen prozentualen Anteil aus den Eingängen.

Die Generalversammlung des Schweizerischen Lichtspieltheaterverbandes fasste die Resolution: Verwerfung der Minimalpreisfestsetzung für Tonfilmprogramme durch die Verleiher.

Begründung: Schlechter Geschäftsgang und Unstichhaltigkeit der durch die Verleiher angeführten Argumente.

Ersteres kann leider nicht bezweifelt werden, doch tragen so viele Umstände daran schuld, dass es zu weit führen würde, hierauf in Details einzutreten. Es sei mir dazu immerhin ein offenes Wort gestattet:

Sondieren wir die verschiedenen Beweggründe, so ergibt sich das Bild, dass an dem schlechten Geschäftsgang verschiedener Etablissements nicht allein der Film als solcher bezw. der Filmmietpreis, eventuelle Kinomüdigkeit und die Krise daran schuld sind, sondern in vielen Fällen und an erster Stelle der Kinobesitzer selbst.

Ein Beispiel, das gleichzeitig eine Warnung sein soll für alle diejenigen, die noch immer darauf tendieren, neue Kinos zu bauen. Wir haben in den Städten sowie auf dem Lande schon mehr als genug.

Herr A, Bürger und Geschäftsmann von U, der einige Male bei Regenwetter in Zürich an einem Sonntag die Vorstellung eines Grosskinos besuchte, findet, dass es für ihn nur mehr «ein Geschäft» geben kann — Kino. In seiner Gemeinde von einigen tausend Seelen gibt es ja keines und erspartes Geld ist da. Die Frau meint zwar, er soll vorher Erkundigungen bei Fachleuten einholen. — Er findet dies doch unnötig, denn wer Augen hat kann ja sehen, wie voll die Kinos sind und dass dieselben ja «Geld wie Heu verdienen» müssen. Eine gänzlich irrige Auffassung!

Statt sich nun an die richtige Quelle zu wenden, geht er sofort zu einem Architekten. Pläne werden ausgearbeitet. Baukostenvoranschlag ca. Fr. 300.000.— für ein Wohnhaus mit Kino wird vorgelegt. Es wird gebaut und als das Objekt fertig ist, kommt die erste Enttäuschung, nämlich, dass die Entstehungskosten nicht Fr. 300.000.— betragen, sondern ca. Fr. 380 tausend. Weiter stellt sich heraus, dass man zwar die Bau- und Installationskosten des Kinos berechnete, doch dabei vergessen hatte, dass auch ein Kino laufende Spesen hat. Vergessen wurde auch, dass die Gemeinde nur einige tausend Einwohner hat, von denen nur ein gewisser Prozentsatz das Kino besucht. Die verschiedenen Vereinsanlässe, der Sport und das schöne Wetter wurden überhaupt nicht in Berücksichtigung gezogen.

Man steht nun vor der Tatsache, dass es zwecklos ist, wöchentlich mehr als wie 5-6 Vorstellungen zu geben. Man hatte sich die Führung und den Betrieb eines Kinos anders vorgestellt. Jetzt wird gerechnet:

Wöchentliche Spesen:

Kino-Miete (Kapitalzins)	ca. Fr.	300,—
Patent	» »	20,—
Reklame	» »	60,—
Strom	» »	20,—
Heizung	» »	20,—
Porti, Diverses	» »	20,—
Löhne	» »	90,—
Verschiedenes, wie Wasserzins, Liegenschaftensteuer usw..	» »	20,—
Summa summarum	ca. Fr.	550,—

Diese Auslagen sind den Einnahmen gegenüber viel zu hoch. Es muss gespart werden. Aber wo? Zinsen, Steuern, Strom, Löhne usw. müssen bezahlt werden. Das Reklamebudget kann man nicht verringern, denn es ist an und für sich schon sehr gering. Es bleibt also nur noch die Filmmiete, die ja oben so noch nicht einkalkuliert wurde.

Aehnliche Fälle, so wie auch solche anderer Natur, gibt es viele. Trotzdem heisst es, wenn ein Unternehmen nicht rentiert, die Filmmieten sind zu hoch, die Verleiher sind schuld.

Dass der Verleiher doch gewissermassen der Bankier aller ist, er die Filme und Filmkopien teuer kaufen und im vorherein bezahlen muss,

dass viele Theaterbesitzer das Film- und Reklamematerial, das ihnen leihweise zur Verfügung gestellt wird, oft behandeln, als wie wenn es überhaupt keinen Wert besässe,

dass es noch viele Theaterbesitzer gibt, die ihre Filmrechnungen an den Verleiher bezahlen, wann es ihnen beliebt, trotzdem sie mit und durch den Film bares Geld einnehmen,

dass es auch heute noch eine grosse Anzahl Kinobesitzer gibt, die sich des Teufels um ihre Verträge mit den Verleihhäusern scheren und so denselben Unkosten auf Unkosten aufbürden,

dass die Kinotheater in den Städten auf Grund der Krise nicht mehr die Filmmieten aufbringen wie früher, und eine Filmkopie, ganz abgesehen von der teuren Lizenz, ca. Fr. 1500.— und mehr kostet,

sollen alles keine Argumente sein, wie der Herr Referent in der Generalversammlung des Lichtspieltheaterverbandes vorbrachte.

Ich bin der Ansicht, und stehe dafür ein, dass unbedingt eine Aenderung im Einkaufssystem eintreten muss und uns dadurch die Möglichkeit geboten wird, die Filmmietgarantien dem Geschäftsgang anzupassen. Auf den prozentualen Anteil dagegen, den uns die Gross- und Kleinkinos aus ihren Bruttoeinnahmen abzuführen haben, können wir nicht verzichten. Ich muss immer wieder darauf zurückkommen und wiederholen, dass die Filmherstellung nicht nur enorme Mühen, sondern auch sehr viel Geld kostet.

Nur auf Grund der Filme ist der Betrieb eines Lichtspieltheaters möglich. Man gebe deshalb dem Verleiher und dadurch dem Produzenten ihren ehrlich abgerechneten Prozent-Anteil. Letzterer wird dann zur Einsicht kommen, dass auf den Blindverkauf und ein event. Spekulationsgeschäft kein Verlass mehr ist, sondern nur auf den wirklichen Qualitätsfilm, den er macht.

Nur engste und einsichtsvolle Zusammenarbeit der drei Gruppen, Produzent, Verleiher und Theaterbesitzer, bringt uns erfolgreich vorwärts.

Max STÖHR.
Direktor der Interna Tonfilm A.-G., Zürich.

Neues Projekt

zu einem Gesetz über die Erhebung einer Billetsteuer im Kanton Zürich

Erstmals wurde die Besteuerung öffentlicher Veranstaltungen des Vergnügens, des Luxus usw. schon im Jahre 1917 im Kantonsrat durch eine Motion angeregt. Im Jahre 1920 reichte der Stadtrat von Zürich dem Kantonsrat ein Initiativbegehren ein für die Ermächtigung zur Einführung solcher Steuern in den einzelnen politischen Gemeinden selbst. Schon damals hatte die Regierung mit Finanzknappheit zu kämpfen und glaubte, der Moment für die Erfassung des Vergnügens und des Luxus sei günstig. Dennoch unterlag das dem Volk präsentierte Gesetz im Jahre 1922; mit rund 70.000 gegen 43.000 Stimmen entschied der Souverän, von einem solchen Gesetz nichts wissen zu wollen.

Im September 1926 fand eine christlich-soziale Motion Baumgartner auf Schaffung einer Billetsteuer zu Gunsten der Stiftung für das Alter vor dem Kantonsrat keine Gnade, sie wurde Ende November 1926 mit 81 gegen 37 Stimmen abgelehnt. Aber trotz diesen Misserfolgen wurde im März 1927 von Gassmann (chr.-soz.) ein Postulat dem Zürcher Kantonsrat eingereicht, das die Regierung eingeladen hat, die Frage zu prüfen, ob nicht eine Billetsteuer einzuführen sei. Trotz der damaligen Opposition der Sozialdemokraten, einer Anzahl Freisinniger, wurde das Postulat mit 80 gegen 52 Stimmen angenommen. Die Sache ist dann von der Regierung an die Finanzdirektion zur Begutachtung und Vorbereitung eines Berichtes überwiesen worden.

Anlässlich der Tagung der freisinnigen Fraktion des Zürcher Kantonsrates vom 17. November 1930 hat diese die Anregung zur Einführung einer Billetsteuer wiederum aufgenommen und zwar sollten die Erträgnisse der Altersversicherung zugeführt werden. Ende Oktober 1931 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich dem Kantonsrat ein neues Gesetz zur Erhebung einer Billetsteuer zur Behandlung überwiesen. Durch die Uneinigkeiten der verschiedenen Parteifraktionen ist die Vorlage verschoben worden.

Das neue Gesetz, das gegenwärtig beim Kantonsrat zur Behandlung steht, sieht folgende Besteuerung von Veranstaltungen vor: Theater-, Variété-, und kinematographische Vorstellungen, Rezitationen, Vorträge, Konzerte und andere musikalische oder ähnliche Darbietungen; Zirkusvorstellungen, Aufführungen und Schaustellungen, Tanzanlässe, Masken- und Kostümfeste, Basare, Spiele, sportliche Veranstaltungen, Wettkämpfe, Rennen und ähnliche Unternehmungen. Sodann Ausstellungen und sogar Veranstaltungen mit mechanischen Musikinstrumenten. Von der Billetsteuer sind ausgenommen: Veranstaltungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, sowie ihre Institute (Kirche, Schule, Anstalten u. dgl.); Veranstaltungen des staatlichen Unterrichts; Gemeinnützige, wohltätige und religiöse, künstlerische oder wissenschaftliche Veranstaltungen, sofern der Reinertrag ausschliesslich für diese Zwecke verwendet wird.

Die Steuer soll vom Besucher als Zuschlag zum Eintrittsgeld bezogen werden. Wo keine Eintrittskarten ausgegeben werden, sondern das Entgelt für die Veranstaltung durch Sammlung bei den Besuchern, durch Aufstellen von Sammelbüchsen oder durch Erhöhung der üblichen Verkaufspreise auf Getränken oder Speisen erhoben wird, hat der Unternehmer der Veranstaltung an Stelle der Besucher einen Pauschalbetrag als Steuer zu bezahlen.

Der Steueransatz beträgt bei einem Eintrittsgeld bis Fr. 1,— 10 Rp. (das macht bei einem Eintrittsgeld von 50 Rp. **rund 20 %**). Für jeden weitern angefangenen halben Franken weitere 5 Rp. Abonnements-, Dauer-, Familienkarten u. dgl. sind ebenfalls der Steuerabgabe unterworfen.

Ein ganz ominöser Satz der Vorlage lautet: «Der Bezug der Kartensteuer schliesst die gleichzeitige Erhebung einer Pauschalsteuer nicht aus». Ausserdem sind Pauschalsteuern vorgesehen für einmalige oder mehrmalige Veranstaltungen von mindestens Fr. 3,— bis 5,—. Für Veranstaltungen mit mechanischen Musik- und Sprechinstrumenten ist eine jährliche Pauschalsteuer von Fr. 3,— bis 500,— vorgesehen.

Hoffen wir, dass das Volk auf diese neue indirekte Steuer die richtige Antwort erteilen wird, wie dies auch im Jahre 1922 geschehen ist.

Schweizer. Verkehrskongress Bern

25.-27. Mai 1934

Wie letztes Jahr, ist das Komitee des Schweiz. Verkehrskongresses, zu dessen Initianten die Schweiz. Verkehrszentrale, die Bundesbahnen, der Schweiz. Fremdenverkehrsverband usw. gehören, wiederum mit einem Gesuch an unsern Verband gelangt, die Theaterbesitzer möchten auch anlässlich des diesjährigen Kongresses ihre Unterstützung nicht versagen. Der Vorstand hat denn auch in seiner letzten Sitzung beschlossen, die Mitglieder zu ersuchen, die Bestrebungen des Verkehrskongresses durch Vorführung von Schweizer-Filmen, sowie durch die Projektion von Diapositiven mit Dialog, welch' letztere auch schöne Landschaften aus der Schweiz zeigen werden, zu unterstützen. Die Propaganda, welche die Lichtspieltheater in diesem Falle für die Schweiz zu machen in der Lage sind, kann indirekt auch zu ihrem eigenen Nutzen dienen, denn wenn der Schweiz. Fremdenverkehr eine Belebung erfährt, so profitieren dadurch alle Gewerbe in der Schweiz.

Après le succès formidable de

Le Signe de la Croix

CECIL B. DE MILLE prépare pour PARAMOUNT

Cléopâtre

CE SERA LE CLOU DE LA SAISON PROCHAINE

Films Paramount

CE SERA LE CLOU DE LA SAISON PROCHAINE

Das

MAGDA SCHNEIDER

musikalische Lustspiel

Ein Mädel wirbelt durch die Welt

ist bereits in Bern mit sehr gutem Erfolg angelaufen

INTERNA TONFILM VERTRIEBS A. G.
Stauffacherstrasse 41, **ZÜRICH 4**

Demnächst Uraufführung des besten
Gustav FRÖHLICH
Filmes

Rakoczy-Marsch

mit Camilla HORN

● Zu diesem Film komponierte Paul Abraham eine bezaubernde Musik. Die Stadt Budapest und die wunderbare ungarische Puszta, wo die Aussenaufnahmen gedreht wurden, geben diesem Film den einzigartigen Rahmen.

Dieser Film erscheint im Verleih der

ETNA-FILM Co
A. G.
LUZERN

Pour maintenir le niveau de vos recettes jusqu'à la fin de la saison

FOX FILM

met à votre disposition une série de films avec des vedettes favorites:

LA FOIRE AUX ILLUSIONS
Réalisation de Henry KING, avec **Janet Gaynor, Will Rogers, Sally Eilers.**

L'AMAZONE ET SON MARI
Production de Jesse L. LASKY, avec **Elissa Landi.**

RAVISSEURS
Réalisation de Irwing CUMMINGS, avec **Spencer Tracy.**

HOUP-LA !
Réalisation de Frank LLOYD, avec **Clara Bow.**

LA 40 CV DU ROI
Réalisation de John BLYSTONE, avec **Lilian Harvey.**

GARDE-MOI PRÈS DE TOI
Réalisation de David BUTLER, avec **Sally Eilers, James Dunn.**

Tous ces films sont dialogués français. — Enregistrement „Western Electric"